

# VERORDNUNG

## **des Gemeinderates der Marktgemeinde Tragwein vom 13.12.2012 mit der eine ABFALLGEBÜHRENORDNUNG 2012 erlassen wird.**

Aufgrund des § 15 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. Nr. 103/2007 i.d.g.F. und des §18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

### § 1

#### Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung (Erfassung), Entsorgung und Verwertung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

### § 2

#### Höhe der Gebühren

1. Die Abfalljahresgrundgebühr beträgt:

a) für Haushalte: pro Einwohnergleichwert € 43,80

b) für Betriebsstätten, ausgenommen Gaststätten und Beherbergungsbetriebe:

Betriebsstätten bis 5 Bedienstete	1 Einwohnergleichwert
Betriebsstätten von 6 – 12 Bedienstete	2 Einwohnergleichwerte
Betriebsstätten von 13 – 20 Bedienstete	3 Einwohnergleichwerte
Betriebsstätten über 21 Bedienstete	4 Einwohnergleichwerte

c) Für das Gastgewerbe gelten folgende Sätze:

Bis 20 Sitzplätze	1 Einwohnergleichwert
Von 21 bis 40 Sitzplätze	2 Einwohnergleichwerte
Von 41 bis 60 Sitzplätze	3 Einwohnergleichwerte
Über 60 Sitzplätze	4 Einwohnergleichwerte

d) Für Beherbergungsbetriebe gelten folgende Sätze:

Bis 10 Fremdenbetten	1 Einwohnergleichwert
11 bis 30 Fremdenbetten	2 Einwohnergleichwerte
Über 30 Fremdenbetten	3 Einwohnergleichwerte

2. Die Anzahl der Einwohnergleichwerte werden pro Haushalt aus der Summe der gemeldeten über 15 Jahre alten Personen mit Stichtag 15. Februar des Vorschreibungsjahres ermittelt.

Die Anzahl der Einwohnergleichwerte für Betriebsstätten, (einschließlich Gaststätten und Beherbergungsbetriebe), werden ebenfalls mit Stichtag 15. Februar des Vorschreibungsjahres ermittelt.

3. Zusätzlich zu den in Ziffer 1. festgesetzten Jahresabfallgrundgebühren ist für jeden abgeführten Abfallbehälter eine Abfallgebühr, zu entrichten; diese beträgt:

a) je abgeführtem Abfallsack mit 60 Liter Inhalt	€ 11,25
b) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt	€ 13,15
c) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt	€ 131,30

4. Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangen Kubikmeter zu entrichten: Euro 40,00 Euro

### § 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

### § 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Geldleistungen nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Erfassung von Abfällen von den jeweiligen Grundstücken erstmals stattfindet.

Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgrundgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

### § 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Zi. 1 sind in zwei Teilbeträgen und zwar am 15.05. und am 15.11. eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. Die Gebühren nach § 2 Abs. 3 und 4 sind bei Erwerb bzw. bei Abholung zur Zahlung fällig.

### § 6 Umsatzsteuer

In dem im § 2 geregelten Gebühren ist die Umsatzsteuer im gesetzlichen Ausmaß enthalten.

### § 7 Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlags festgesetzt.

### § 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 16.12.2010 außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Naderer

Angeschlagen am 14.12.2012

Abgenommen am 31.12.2012